

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0004

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 06.10.2025

Beratungsfolge

Rat

04.11.2025 TOP Ö

7

Beratungsgegenstand

Wahl der Ortsvorsteher/innen

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Ortsvorsteher/innen:

Für den Ortsteil

Ahaus	_____	(*)
Alstätte	_____	(*)
Graes	_____	(*)
Ottenstein	_____	(*)
Wessum	_____	(*)
Wüllen	_____	(*)

(*) die Wahl entfällt, wenn ein/e stellvertretende/r Bürgermeister(in) in diesem Ortsteil wohnt.

Sachdarstellung

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus wird für jede Ortschaft vom Rat ein(e) Ortsvorsteher(in) gewählt. Die Bürgermeisterin kann nicht Ortsvorsteherin sein. In Ortschaften, in denen eine(r) der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin wohnt, ist diese(r) unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW zugleich Ortsvorsteher/in.

Die Ortsvorsteher/innen nehmen gegenüber dem Rat die Belange ihrer Ortsteile (§ 39 Abs. 7 GO NRW), nach § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Bürgermeister repräsentative Aufgaben wahr. Wegen ihrer Kenntnisse der jeweiligen örtlichen Verhältnisse überbringen sie im Namen der Bürgermeisterin in der Regel insbesondere Glückwünsche zu Geburtstagen und Ehejubiläen.

Ortsvorsteher/innen sind vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Wahlbezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen. Sie müssen in dem Ortsteil, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Bei der Kommunalwahl am 14. September 2025 gab es in den 6 Ortsteilen folgende Wahlergebnisse:

Stadtteil	Stand	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	gültig	CDU	UWG	GRÜNE	SPD	FDP	WLA	Die Linke	Einzelbewerber Christoph Bromisch	Einzelbewerber Tobias Groten	WSA
Ahaus	18 von 18	14.648	55,77 %	97,59 %	38,95 %	18,68 %	9,56 %	12,18 %	4,19 %	3,66 %	4,89 %	1,12 %	2,23 %	4,54 %
Alstätte	6 von 6	4.190	64,42 %	98,78 %	62,30 %	22,58 %	4,35 %	3,64 %	3,38 %	1,46 %	0,60 %	---	---	1,69 %
Graes	2 von 2	1.374	69,65 %	98,75 %	73,76 %	17,14 %	2,86 %	---	1,16 %	2,43 %	---	---	---	2,65 %
Ottenstein	4 von 4	3.272	62,87 %	98,10 %	68,14 %	6,19 %	5,65 %	8,42 %	3,17 %	2,82 %	4,16 %	---	---	1,44 %
Wessum	6 von 6	3.982	63,79 %	98,03 %	52,49 %	11,24 %	12,69 %	9,68 %	4,42 %	1,89 %	4,18 %	---	---	3,41 %
Wüllen	6 von 6	4.666	63,29 %	98,17 %	53,64 %	15,21 %	11,38 %	5,04 %	6,35 %	2,62 %	2,62 %	---	---	3,14 %
Stadt Ahaus	42 von 42	32.132	60,30 %	98,01 %	51,08 %	16,32 %	8,77 %	8,56 %	4,18 %	2,81 %	3,53 %	0,47 %	0,94 %	3,35 %

Soweit eine Partei in einem Ortsteil die absolute Mehrheit erzielt hat, kann der Rat nur eine vom Vertrauen dieser Partei getragenen Kandidaten/in zur/zum Ortsvorsteher/in wählen (s. grün markierte Felder).

Soweit keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit erzielt hat, hat der Rat die/den Kandidaten/in der jeweils stärksten Partei oder Wählergruppe zur/zum Ortsvorsteher/in zu wählen (s. gelb markiertes Feld), weil diese die vergleichsweise stärkste politische Kraft in der Ortschaft repräsentieren (OVG NW, Urf. v. 14.10.1988 - 15 A 1004/86 -; Rehn-Cronauge-van Lennep, Kommentar zur GO NRW, Erl. zu § 39).

Abweichungen davon sollen jedoch möglich sein, solange das Wählervotum und die im Gemeindebezirk bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden (OVG NRW, Urf. v. 14.06.1994 – 15 A 1389/91 –, KommP N 1994, S. 22, 23; vgl. im Einzelnen Becker/Winkel, in: Held/Winkel/Wansleben, § 39 GO, 14., m.w.N.). So dürfte auch die Wahl eines Kandidaten derjenigen Partei noch zulässig sein, die die relative Mehrheit nur knapp verpasst hat, sodass der Vorsprung der besser platzierten Partei vernachlässigt werden kann.

Dies kann allerdings nicht dadurch umgangen werden, dass andere Parteien und Wählergruppen nach der Kommunalwahl eine Listenverbindung eingehen. Einer solchen nachträglich gebildeten Listenverbindung fehlt sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk (OVG NRW, Urf. v. 14.10.1988). Haben sich Parteien und Wählergruppen bereits vor der Kommunalwahl im Wege einer Listenverbindung auf einen gemeinsamen Kandidaten geeinigt, so kann die Wahl dieses Kandidaten zulässig sein (OVG NRW, Urteil vom 14.06.1994 – 15 A 1389/91).

Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl (§ 50 Abs. 2 GO NRW). Wahlberechtigt sind die Ratsmitglieder und die hauptamtliche Bürgermeisterin (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW). Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, werden die Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht in einem ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so genügt in einer erneuten engeren Wahl die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Die Mitwirkungsverbote für vorgeschlagene Kandidaten gelten gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW nicht bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Insofern sind auch vorgeschlagene Kandidaten/innen wahlberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Die monatliche Aufwandsentschädigung einer/eines Ortsvorstehers/in beträgt gem. § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und

Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) ab dem 01.11.2025 265,30 €.

Die Aufwandsentschädigungssätze erhöhen sich jährlich um zwei Prozent. Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine